Gemeinde Bözberg Kanton Aargau

## Gesamtrevision Nutzungsplanung Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 15 BauG

## Synoptische Darstellung (orientierend) Muster-BNO / Entwurf

Die Synopse BNO Bözberg wird nicht wie gewohnt gemäss rechtskräftiger BNO aufgebaut, sondern orientiert sich an der Struktur der Muster-BNO des Kantons Aargau, Stand Oktober 2019. Für den Vergleich der Bestimmungen mit den rechtskräftigen BNO's wurde eine separate Synopse der vier rechtskräftigen BNO's erstellt und, soweit möglich, über die entsprechende Zeilennummer mit der vorliegenden Synopse verknüpft.

Bestimmungen, bei welchen die Gemeinde einen wesentlichen Handlungsspielraum hat, sind in der Synopse mit einer blauen Randlinie gekennzeichnet.

Damit Verweise der verschiedenen Stellungnahmen auf einzelne Paragraphen im Laufe des Verfahrens stets korrekt zugeordnet werden können, werden alle Paragraphen mit einem Index versehen. Falls ein zusätzlicher Paragraph zwischen zwei Paragraphen eingeführt wird, erhält dieser den Index b.

Roter Text = Abweichungen von der Muster-BNO

Grüner Text (kursiv) = Übernahme aus rechtskräftiger BNO

STEINMANN
INGENIEURE UND PLANER AG
Dipl. Ing. ETH/SIA, pat. Ing. Geometer
Aarauerstrasse 69 5200 Brugg

Stand 15.04.2021

BEARBEITU	NGEN		
Datum	Bearbeitete Teile	Bemerkungen	Index
09.06.2020	Kapitel 1-8	Exemplar für die Vorprüfung	а
03.02.2021	Kapitel 1-8	Anpassungen aufgrund Vorprüfung	а
15.04.2021		Mitwirkungsexemplar	а

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
1 Geltungsbereich, übergeordnetes Recht	1	1 Geltungsbereich, übergeordnetes Recht		
§ Geltungsbereich	3	§ 1a Geltungsbereich		
<sup>1</sup> Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.	4	$^{\rm 1}$ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.	Die Bestimmungen zum Gel- tungsbereich sind allgemein gültig und wurden von der Muster-BNO unverändert übernommen.	15.03.19
<sup>2</sup> Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.	5	<sup>2</sup> Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.		
<sup>3</sup> Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	6	$^{3}$ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.		
§ Übergeordnetes Recht	9	§ 2a Übergeordnetes Recht		
<sup>1</sup> Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten.	10	<sup>1</sup> Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten.	Das übergeordnete Recht (inkl. Rechtsprechung) geht dem kommunalen Recht vor. Muster-BNO unverändert.	15.03.19

Must	er-BNO	Zeile*	Neue	Entwurf	Bemerkungen	Datum
2 2.1	Raumplanung Planungsgrundsätze	13	2 2.1	Raumplanung Planungsgrundsätze	Mit den Planungsgrundsätzen gibt die Gemeinde in der BNO die Ziele be-	15.03.19
§	Planungsgrundsätze		§ 3a	Planungsgrundsätze	kannt, die im Planungs- und Baubewil- ligungsverfahren gelten sollen. Sie för- dern das gemeinsame Verständnis, er- leichtern die Auslegung der übrigen Vorschriften und basieren auf dem REL.	
nach und E trage - der Ortsk - der	Siedlungsausbau und die Siedlungsentwicklung innen haben in den nachgeordneten Planungs-Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu in hinsichtlich: qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im ern, Aufwertung von Aussenräumen, Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in inzonen.		nach i und B trager - der E - der O - der A - der A	Siedlungsausbau und die Siedlungsentwicklung nnen haben in den nachgeordneten Planungsewilligungsverfahren besondere Rechnung zu hinsichtlich: Erhaltung des ländlichen Charakters, qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich in rtskernen, Aufwertung von Aussenräumen, Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in zonen.	Die Qualität des ländlichen Charakters wurde im Rah- men des REL als wichtig be- urteilt.	27.03.19
	erbauungen sind sorgfältig zu gestalten und zu urieren.			rbauungen sind sorgfältig zu gestalten und zu urieren.		
	Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht ielfältig nutzbar zu gestalten.		und vi sonde tet we	Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht elfältig nutzbar zu gestalten. Sie sollen insbere in den Dorfkernen siedlungsorientiert gestalrden. Zudem ist zu verhindern, dass die Strasume zunehmend der Parkierung dienen.		
aufzu	Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und werten. Die Naherholungsräume sowie deren eltschonende Erreichbarkeit sind zu fördern.		aufzuv	Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und werten. Die Naherholungsräume sowie deren Itschonende Erreichbarkeit sind zu fördem.		
kehrs Ausba	e ausreichende Verkehrsqualität und die Versicherheit sind zu schaffen und zu erhalten. Der au des öffentlichen Verkehrs sowie die Rad- und wegverbindungen sind zu fördern.		5 Sich förder	ere Rad- und Fusswegverbindungen sind zu n.	Anpassung an die Bedürf- nisse der Gemeinde Böz- berg.	27.03.19

/luster-BNO		Zeil	e* Neuer Entwurf			Bemerkungen	Datum
Verdichtetes Ba entlichem Verkeh		dorten mit gutem öf- fördern.	6 Verdichtetes Bauen ist an Standorten mit g schluss zu fördern.			Anpassung an die Bedürf- nisse der Gemeinde Böz- berg.	27.03.
<b>)</b>	sungs- und Ge	estaltungspläne 17	2.2 Gestaltungsp § 4a Gestaltungspla				
	ssen und überb	ezeichneten Flächen aut werden, wenn n vorliegt.	<ol> <li>Die im Bauzonenplar dürfen nur erschlosser ein rechtskräftiger Ges</li> </ol>	n und überbaut	werden, wenn		
			2 Auf einen Gestaltung bezeichneten Gebieter Arealüberbauung, welc neten Ziele erfüllt.	n verzichtet wer	den bei einer		
			3 In den in Absatz 4 be Rahmen eines Gestalt schoss zulässig, wenn wandfreie Lösung mit reicht wird und die Nac mutbar beeinträchtigt v	ungsplans ein z dadurch eine o entsprechender chbargrundstücl	usätzliches Ge- rtsbaulich ein- Freiflächen er-		
			4 Im Bauzonenplan we plangebiete ausgeschi		Gestaltungs-	Die gestaltungsplanpflichti-	
Bezeichnung Go staltungsplan	e- Ortsteil	Übergeordnete Ziele		Verzicht auf Gestaltungs- plan (Abs. 2)	Zusätzliches Geschoss (Abs. 3)	gen Gebiete sind Schlüssel- gebiete für die künftige Ent- wicklung der Gemeinde Böz-	
Höhenweg	Hafen		Übergang zum Kulturland gang mit der Lage am m Hang	Nein	Ja	berg. Mit den Festlegungen der Gestaltungsplanpflichten wird eine qualitätsvolle Ent-	
Ursprung Matte	Ursprung		nliessung mit guter Anbin- erkehrs	Ja	Ja	wicklung gesichert.	

Muste	er-BNO	Zeile*	Neue	r Entwurf	Bemerkungen	Datum
2.3	Weitere Planungsinstrumente	22	2.3	Weitere Planungsinstrumente		
§	Weitere Planungsinstrumente	23	§ 5a	Weitere Planungsinstrumente		15.03.19
	Inventare und Grundlagenpläne dienen zur Ori- ung über bestehende Verhältnisse.			Inventare und Grundlagenpläne dienen zur Ori- ung über bestehende Verhältnisse.	z. B. Bauinventar	
wicklu Konze Verke	ntpläne zeigen die erwünschte räumliche Ent- ng auf. Sie beruhen auf Leitbildern und enthalten epte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, hr, Energie, Freiraumgestaltung, Natur und echaft usw. oder für bestimmte Gebiete.		räuml <mark>räuml</mark> Konze Verke	wicklungsrichtpläne zeigen die erwünschte iche Entwicklung auf. Sie beruhen auf dem ichen Entwicklungsleitbild (REL) und enthalten epte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, ehr, Energie, Freiraumgestaltung, Natur und schaft usw. oder für bestimmte Gebiete.	Bezug zum REL	
Geme Grund in die der Vo	zusätzlichen Planungsinstrumente werden vom inderat angeordnet und haben für das betroffene leigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung brschriften der BNO beizuziehen und dienen zur reitung der Sondernutzungsplanung.	24	zusät: meind Grund in die gung	s räumliche Entwicklungsleitbild (REL) und die zlichen Planungsinstrumente werden vom Gederat angeordnet und haben für das betroffene deigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Ausleder Vorschriften der BNO beizuziehen und dieur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.	Bezug zum REL	
Geme samm gung, XY in aufze	die Zone "Zonenbezeichnung" unterbreitet der inderat dem Einwohnerrat/der Gemeindeverlung einen Entwicklungsrichtplan zur Genehmider die beabsichtigte Entwicklung des Gebiets Sinne eines behördenverbindlichen Konzepts gt und vom Gemeinderat mittels Sondernutplänen umgesetzt wird.		1			
3	Zonenvorschriften	25	3	Zonenvorschriften		

Muste	r-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3.1	Bauzonen	26	3.1 Bauzonen		
3.1.1	Zonenübersicht	27	3.1.1 Zonenübersicht		
§		28	§ 6a		
	Bauzonen		Bauzonen		
1 Der	Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:	29	1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:		

Bauzonen	Signatur	Vollgeschosse	Ausnüzungs- ziffer max.	Fassadenhöhe	Gesamthöhe Schrägdächer	Gesamthöhe Flachdächer	Gebäudelänge	Gebäudebreite	Mehrlängenzu- schlag ab	Dachneigung Hauptbauten	Dachneigung Kleinbauten	Grenzabstand Klein	Grenzabstand gross	Empfindlich- keitsstufe ge- mäss LSV	Zonenvor- schriften
Dorfzone	D hellbraun	2		7.5 m			25 m	12 m			6°-45°	4 m	4 m		
Dorfzone mit Zusatzbe- stimmungen	D+ dunkel- braun	x	_	x	_	_	X	X	_	35°-45°	25°-45°	X	X	III	§ 7a
Dorfzone 2	D2	2 X	0.6 x	7.5 m x	_	_	25 m x	_	_	30°-45° x	6°-45° x	4 m x	4 m x	III	§ 8a
Wohnzone 2	W2 gelb				11 m					_	_				
Wohnzone 2 Flachdach	W2a gelb- orange	2	2 0.4	7.2 m	_	9.5 m	25 m	_	20 m	0°-6°	0°-6°	4 m	8 m	II	§ 10a
Gewerbezone	G violett	2	_	7 m	11 m	_	35 m	_	_	15°-45°	1	4 m	_	III	§ 11a
Zone für öff. Bauten u. An- lagen	Oe grau	o	_	o	o	0	_	_	_	_	_	o	o	11	§ 12a

2 Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

2 Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit "x" bezeichneten Masse gelten nur bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert Mass bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Messweisen ohne Vorgabe sind mit einem Gedankenstrich "—" gekennzeichnet.

33-36

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3 In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen sowie in den punktiert umrandeten OeBA-Zonen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.  4 Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen K (Z), WA2 und dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe	38/40	3 In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen sowie in den punktiert umrandeten OeBA-Zonen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.  4 Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Dorfzonen dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von ma-		
von maximal 4 m aufweisen.		ximal 4 m aufweisen.  5 Bei Flachdächem wird die Fassadenhöhe talseitig, bei Schrägdächern traufseitig gemessen.		
3.1.2 Dorfkernzone oder Altstadtzone §	42 43	3.1.2 Dorfzonen § 7a		
Dorfkernzone/Altstadtzone		Dorfzonen D und D+		
1 Die Dorfkernzone D/oder Altstadtzone A dient der Erhaltung des historisch wertvollen Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis max. 500 m² (evtl. weniger) Nettoladenfläche sowie Landwirtschaft (sofern vorhanden). Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.	45/46	1 Die Dorfzonen D und D+ dienen der Erhaltung des ländlichen Ortsbildes, der Erhaltung der historisch wertvollen Substanz der Ortskerne und deren sorgfältige Aufwertung und Entwicklung. Sie sind bestimmt für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis max. 500 m² Nettoladenfläche sowie Landwirtschaft. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.	Bei den Dorfzonen steht das Erhaltungsziel im Vorder- grund. Sie dienen der quali- tätsvollen Entwicklung der Ortskerne.	
2 Bei der Beurteilung von ortsbaulich wichtigen Planungen und Bauvorhaben und zur Gewährleistung und Förderung der ortsbaulichen Qualitäten in den Zonen D, A, wird der Gemeinderat vom Gestaltungsbeirat "Bezeichnung" beraten. Der Bauherrschaft wird empfohlen, möglichst früh mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen, um eine allfällige Beratung im Planungsprozess abzuklären. Alternativ kann der Gemeinderat zur Beurteilung auf Kosten der Bauherrschaft ein externes Fachgutachten einholen.		2 Der Bauherrschaft wird empfohlen, möglichst früh mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen, um eine allfällige Beratung im Planungsprozess abzuklären. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Bauherrschaft ein externes Fachgutachten einholen.		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3 Ergänzende Bestimmungen zu: - Wohnanteil (vgl. A 4.4) - Ortsbild- und Denkmalpflege (Ziff. A 6.1) - Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung (vgl. B 1) - Verkaufsnutzungen und Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen (z.B. gebietsweise grössere/kleinere Nettoladenflächen; vgl. B 4)		3 Neubauten sowie Veränderungen an bestehenden Bauten haben sich bezüglich Stellung, Ausmass und Gestaltung dem Dorfbild anzupassen. Das Ausmass der Veränderungen und Abbrüchen von Gebäudetei- len ist im Rahmen der Voranfrage zu klären.		
4 Gebäude sind mit ihrer Umgebung, den Vorgärten- und Vorplatzbereichen sowie den charakteristischen Umzäunungen zu erhalten und dürfen nicht abgebro- chen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen be- willigen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.		4 Gebäude sind mit ihrer Umgebung, den Vorgärten- und Vorplatzbereichen sowie den charakteristischen Umzäunungen zu erhalten und dürfen nicht abgebro- chen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen be- willigen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwich- tig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit des Erhalts der Bausubstanz ist mit einem neutralen Fachgutachten zu belegen.  5 Wird ein Gebäude aufgrund Abs. 4 abgebrochen, muss ein Ersatzneubau unter Einhaltung von Stel- lung, Volumen und generellem Erscheinungsbild gesi- chert sein. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lö- sung entsteht. Aus verkehrstechnischen und ver- kehrsplanerischen Gründen (z.B. für Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, des öV, der Ver- kehrssicherheit und des Langsamverkehrs) kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.	Angleichung an Muster-BNO	
5 Bauten dürfen umgebaut, umgenutzt und erweitert werden, sofern die Schutzziele und der Charakter der Bauten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.		6 Bauten dürfen umgebaut, umgenutzt und erweitert werden, sofern die Schutzziele und der Charakter der Bauten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
6 Solaranlagen sind sorgfältig in die Dachlandschaft einzupassen. Der ruhige Gesamteindruck einer Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf- bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung sowie durch eine unauffällige Materialisierung zu erhalten.		7 Solaranlagen sind sorgfältig in die Dachlandschaft einzupassen. Der ruhige Gesamteindruck einer Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf- bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung sowie durch eine unauffällige Materialisierung zu erhalten.		
7 Fensterersatz, Aussenanstriche, Dacheindeckungen, Storen, Sonnenschutz, Anpassungen der Umgebungsgestaltung usw. bedürfen in der Altstadtzone/Dorfkernzone einer Baubewilligung. Die Gestaltung und Materialisierung dieser Elemente ist analog zur ortstypischen, gebauten Umgebung auszuführen und hat sich besonders gut einzuordnen.		8 Fensterersatz, Aussenanstriche, Dacheindeckungen, Storen, Sonnenschutz, Anpassungen der Umgebungsgestaltung usw. sind dem Gemeinderat zu melden. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall und anhand von folgenden Kriterien, ob eine Baubewilligung erforderlich ist:  • Sorgfältige Gestaltung und Materialisierung • Einpassung in die ortstypische bauliche Umgebung • Gesamtwirkung im Strassenraum • Einhaltung der Schutzziele gemäss REL (§ 5a, Abs. 3)  Die Gestaltung und Materialisierung dieser Elemente ist analog zur ortstypischen, gebauten Umgebung auszuführen und hat sich besonders gut einzuordnen.		
8 Ein Nutzungsbonus zur Erreichung des Energiestandards wird nur gewährt, wenn die Einpassung sowie der Erhalt der wertvollen historischen Bausubstanz gewährleistet bleiben. Das gleiche gilt für die Abweichung von Vorschriften, welche Abstände, Nutzungsziffern oder Gebäudeabmessungen aufgrund von Wärmedämm-Massnahmen betreffen.			Bestehende Bauten können voll ausgenützt werden; die Ausnützungsziffer gilt nur für Neubauten. Abweichungen sind auch ohne Bonus möglich.	
	54	9 Dachdurchbrüche dürfen 1/3 der Fassadenlänge des massgeblichen Hausteils (z. B. Wohnteil, Scheu- nenteil) nicht überschreiten. Der Abstand zwischen First und Dachbruch von Dachaufbauten hat mindes- tens 0.5 m (diagonal gemessen), der Abstand von der		

Muster-BNO		Zeile*		r Entwurf	Bemerkungen	Datum
		57	zusätz sind z bewilli strass	elfassade mindestens 1 m zu betragen. Einzelne zliche Dachflächenfenster bis 0.8 m² Glasfläche zulässig. Glasziegel können vom Gemeinderat igt werden. Dacheinschnitte können nur auf der zenabgewandten Seite bewilligt werden.  gelassene Materialien für die Fassaden sind zwerk und Holz. Frei auskragende Balkone sind		
9 Es ist ein Material- und Fa allen sichtbaren Bauteilen v Fenster, Storen, Mauern, D	vie z.B. Fassade acheindeckung	enputz,	nicht e 11 Es zu alle Fenste	ist ein Material- und Farbkonzept mit Angaben en sichtbaren Bauteilen wie z.B. Fassadenputz, er, Storen, Mauern, Dacheindeckungen usw.		
zureichen und vor Ort zu bei 10 Es ist ein detaillierter Un zu Belägen, Einzäunungen pflenzung unw einzursiehe	ngebungsplan n , allfälligen Mau	_	12 Allo	reichen und vor Ort zu bemustern.  e Massnahmen haben sich durch attraktive und kteristische Freiräume auszuzeichnen und sind er sorgfältigen Planung aufzuzeigen. Die Frei-		
pflanzung usw. einzureiche	n.		räume ten, V gesuc ben zu	e sind entsprechend dem Dorfcharakter mit Gär- orplätzen, Bäumen zu gestalten. Mit dem Bau- h ist ein detaillierter Umgebungsplan mit Anga- u Belägen, Einzäunungen, allfälligen Mauern, epflanzung usw. einzureichen.		
	·			werden folgende Dorfzonen D+ mit zusätzli- Bestimmungen ausgeschieden:	Für Ortsbilder von regionaler	
Dorfzone D+ mit zusätz- lichen Bestimmungen	Ortsteil	Schutzziel		Nutzungseinschränkungen	und nationaler Bedeutung, wo gemäss ISOS das "Erhal- tungsziel A" gilt, werden zu- sätzliche Bestimmungen	
Ortskem Linn	Linn	Erhaltung des Ortsl von nationaler Bed		<ul> <li>Alle für das Ortsbild wichtigen Bauten, Anlageteile und Freiräume sind integral zu erhalten.</li> <li>Dachaufbauten sind mit demselben Material wie das Hauptdach einzudecken und haben eine Neigung von mindestens 16° aufzuweisen.</li> </ul>	festgelegt.	

Muster-BNO		Zeile* Neuer	Entwurf	Bemerkungen	Datum
Ortskern Gallenkirch  Ortskern Bächle	Gallenkirch  Oberbözberg	Erhaltung des Ortsbildes von regionaler Bedeutung  Erhaltung des Ortsbildes von regionaler Bedeutung	<ul> <li>Solaranlagen können nur auf der strassenabgewandten Seite bewilligt werden. Sie dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.</li> <li>Der Gemeinderat kann im Rahmen von Bauvorhaben die Beseitigung von störenden Eingriffen und Elementen verlangen.</li> <li>Alle für das Ortsbild wichtigen Bauten, Anlageteile und Freiräume sind integral zu erhalten.</li> <li>Dachaufbauten sind mit demselben Material wie das Hauptdach einzudecken und haben eine Neigung von mindestens 16° aufzuweisen.</li> <li>Solaranlagen können nur auf der strassenabgewandten Seite bewilligt werden.</li> <li>Alle für das Ortsbild wichtigen Bauten, Anlageteile und Freiräume sind integral zu erhalten.</li> <li>Dachaufbauten sind mit demselben Material wie das Hauptdach einzudecken und haben eine Neigung von mindestens 16° aufzuweisen.</li> <li>Solaranlagen können nur auf der strassenabgewandten Seite bewilligt werden.</li> </ul>		
		sowie Sie ist Gewer Verkau che so	Dorfzone 2  Dorfzone 2 dient der Erhaltung des Ortsbildes der Entwicklung und Aufwertung des Dorfes. bestimmt für Wohnen, private und öffentliche be und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, ufsgeschäfte bis maximal 500 m² Nettoladenfläwie Landwirtschaft. Zulässig sind nicht stösowie mässig störende Betriebe.	Bei der Dorfzone 2 (Ortsteil Hafen) steht das Entwick- lungsziel – mit entsprechen- den Qualitätsanforderungen – im Vordergrund.	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
		2 Der Bauherrschaft wird empfohlen, möglichst früh		
		mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen, um eine		
		allfällige Beratung im Planungsprozess abzuklären.		
		Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der		
		Bauherrschaft ein externes Fachgutachten einholen		
		3 Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden,		
		welche sich gut in das Ortsbild einfügen. Ersatzneu-		
		bauten sind beim Nachweis einer für das Ortsbild min-		
		destens gleichwertigen Lösung zugelassen. Diese		
		dürfen von der bisherigen Stellung und vom bisheri-		
		gen Volumen abweichen. Grenz- und Gebäudeab-		
		stände dürfen unterschritten werden, wenn dies für		
		das Ortsbild wichtig ist und wenn Nachbarliegenschaf-		
		ten nicht massgeblich beeinträchtigt werden.		
		4 Alle Massnahmen haben sich durch attraktive und		
		charakteristische Freiräume auszuzeichnen und sind		
		in einer sorgfältigen Planung aufzuzeigen. Die Frei-		
		räume sind entsprechend dem Dorfcharakter mit Gär-		
		ten, Vorplätzen, Bäumen zu gestalten. Mit dem Bau-		
		gesuch ist ein detaillierter Umgebungsplan mit Anga-		
		ben zu Belägen, Einzäunungen, allfälligen Mauern,		
		zur Bepflanzung usw. einzureichen.		
		5 Sämtliche Bauten und Anlagen sowie alle baulichen		
		und gestalterischen Massnahmen (z.B. Umgebungs-		
		gestaltung) sowie Abbrüche von Bauten und Bautei-		
		len sind der Gemeinde anzuzeigen. Der Gemeinderat		
		entscheidet im Einzelfall und anhand von folgenden		
		Kriterien, ob eine Baubewilligung erforderlich ist:		
		<ul> <li>Sorgfältige Gestaltung und Materialisierung</li> </ul>		
		Einpassung in die ortstypische bauliche Um-		
		gebung		
		Gesamtwirkung im Strassenraum		
		<ul> <li>Einhaltung der Schutzziele gemäss REL</li> </ul>		
		(§ 5a, Abs. 3)		

Muste	r-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
			6 Dachdurchbrüche haben sich dem Dach unterzu- ordnen. Sie dürfen 1/3 der Fassadenlänge nicht über- schreiten. Zusätzliche Dachflächenfenster sind zuge- lassen, wenn sie die Dachform nicht stören.		
			§ 9a Übergangsbereich zum Kulturland		
			1 Der Übergangsbereich zum Kulturland dient dem Erhalt eines typisch bäuerlichen Siedlungsrandes mit Hoch- und Niedrigstammbäumen.	Der Übergangsbereich dient der Gestaltung des Sied- lungsrandes gemäss REL (Ortsteile Linn und Oberböz- berg).	
		67 / 163	2 Charakteristisch gestaltete bäuerliche Klein- und Anbauten sowie betriebsnotwendige landwirtschaftliche Bauten sind zugelassen. Das Ortsbild und die äussere Erscheinung der Siedlung darf nicht beeinträchtigt werden.		
3.1.4 §	Wohnzonen W1, W	68 69	3.1.4 Wohnzonen § 10a Wohnzonen W2 und W2a		
Kleinb	Wohnzonen W1, W2, dienen dem Wohnen. etriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) sind ssen, sofern es sich um nicht störende Betriebe lt.	71	1 Die Wohnzonen W2 und W2a dienen dem Wohnen. Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) sind zugelassen, sofern es sich um nicht störende Betriebe handelt.	Die Vorschriften der Wohnzone werden vereinheitlicht (maximal 4 Wohneinheiten pro Haus).	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
	72	2 Zugelassen sind freistehende Ein- und Zweifamili- enhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilien- häuser bis maximal 4 Wohnungen. Terrassenhäuser sind nur bei einer Arealüberbauung zulässig.		
		3 In der Wohnzone W2a sind nur Flachdächer zulässig. Ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zugelassen.	Die Flachdachzone "Rüteli" wird beibehalten.	
		4 In den im Bauzonenplan dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	"Lärmschutzbereich" im Ha- fen entlang Bözbergstrasse (heute sind in diesem Be- reich keine Wohnbauten ge- stattet).	
3.1.6 Arbeitszone I (Gewerbezone)		3.1.5 Gewerbezone		
§ Arbeitszone I	90	§ 11a  Gewerbezone		
1 In der Arbeitszone I A1 sind Bauten und Anlagen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, für Dienstleistungsbetriebe (evtl. inklusive Bildung, kulturelle Aktivitäten, Freizeitnutzungen) zulässig. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig.	91	1 In der Gewerbezone sind Bauten und Anlagen für gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen zulässig. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig.	Die einzige Gewerbezone in Linn wird beibehalten und für gewerbliche und landwirt- schaftliche Bauten bestimmt.	
		2 Für die Einpassung ins Ortsbild gelten sinngemäss die Anforderungen der Dorfzone D+.		
3.1.8 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	82	3.1.8 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		
§ Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	83	§ 12a  Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		
1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.	85	1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.	Materiell keine Änderung zur rechtskräftigen BNO	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datu
2 Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.	87	2 Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.		
3 Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartierund Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht.	88	3 Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartierund Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht.		
4 Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.		4 Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.		
3.2 Landwirtschaftszonen 3.2.1 Landwirtschaftszone	93 94	3.2 Landwirtschaftszonen 3.2.1 Landwirtschaftszone		
§ Landwirtschaftszone	97	§ 13a Landwirtschaftszone		
1 Die Landwirtschaftszone LW ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion bestimmt.	98	1 Die Landwirtschaftszone LW ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion bestimmt.	Materiell keine Änderung zur rechtskräftigen BNO (Bun- desrecht)	
2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.	99	2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.	101	3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.		
3.2.2 Bauten in der Landwirtschaftszone	103	3.2.2 Bauten in der Landwirtschaftszone		
§ Bauten in der Landwirtschaftszone	104	§ 14a  Bauten in der Landwirtschaftszone		
1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein – in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut in die Landschaft einzufügen.	106	1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein – in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut in die Landschaft einzufügen.	Materiell keine Änderung zur rechtskräftigen BNO (Bun- desrecht)	
2 Für Wohngebäude sind zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gesamthöhe, mindestens aber 4 m.	107	2 Für Wohngebäude sind zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordemisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gesamthöhe, mindestens aber 4 m.		
3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	108	3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.		
		§ 15a Rebbauzone		
		1 Die Rebbauzone ist für den Rebbau bestimmt. Sie dient im Weiteren der Erhaltung dieses land- schaftsprägenden Elementes. In der Rebbauzone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.	Bisher war der Rebbau in die Bestimmungen der Landwirt- schaftszone integriert. Neu wird dafür, basierend auf	

Muste	r-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf Bemerkungen	Datum
			dem Rebkataster, eine eigene Zone ausgeschieden  2 Zur Bewirtschaftung notwendige Terrainveränderungen sowie Bewässerung und Umbruch sind zulässig. Rebhäuschen, Terrainveränderungen, Mauern und dgl. haben sich gut in die landschaftliche Umgebung einzupassen.	
			3 Rebhäuschen sind auf der Talseite der Grundstücke zu erstellen, müssen ein Satteldach mit Ziegeln aufweisen und sind in Bezug auf Gestaltung, Material und Farben gut in die Umgebung einzupassen.	
3.3 3.3.1	Schutzzonen Naturschutzzonen im Kulturland	109 110	3.3 Schutzzonen 3.3.1 Naturschutzzonen im Kulturland	
§	Naturschutzzone im Kulturland	113 114	§ 16a Naturschutzzone im Kulturland	
und Er Pflanz	Naturschutzzonen NSZ dienen der Erhaltung ntwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger en und Tiere (evtl. sowie der Erhaltung von geon wertvollen Objekten).	115	1 Die Naturschutzzonen NSZ dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere (evtl. sowie der Erhaltung von geologisch wertvollen Objekten).  Einheitliche Regelung der Naturschutzzonen gemäss Muster-BNO	
sind B Terrain Ablage bruch, vertilge nicht g	eit nachstehend nichts Anderes festgelegt wird, auten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende nveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, erungen), Bewässerung, Entwässerung, Um-Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung estattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnitt-ch der Mahd abzuräumen.		2 Soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutzund Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.	
was di	en Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, e Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. en ist insbesondere das Verlassen der Wege,	119	3 In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege,	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Da
das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vor gesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.		das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.		
4 Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.	118	4 Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.		
5 Ausnahmen (nur soweit erforderlich zu bezeichnen Naturschutzzonen dürfen betreten werden a) für die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten b) für die Überwachung c) für wissenschaftliche Untersuchungen d) für geführte Exkursionen e) für Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag Für c) und d) sind vorgängig die Bewilligung des Gemeinderats sowie die Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuholen.		5 Ausnahmen (nur soweit erforderlich zu bezeichnen): Naturschutzzonen dürfen betreten werden a) für die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten b) für die Überwachung c) für wissenschaftliche Untersuchungen d) für geführte Exkursionen e) für Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag Für c) und d) sind vorgängig die Bewilligung des Gemeinderats sowie die Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuholen.		
6 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kan ton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.		6 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kan- ton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.		
7 Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschiede	n: 123	7 Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:		
Zone Bezeich- nung im Plan		Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungs- einschränkungen		

/luster-BNO		Zeile* Nei	uer Entwurf	Bemerkungen
Magerwiese / Tro- ckenstandort-und - weide	M/T	Erhaltung und Förderung der typischen, auf einen Lebensraum mit nährstoffarmen, (trockenen) Bedingungen angewiesenen Pflanzen und Tierarten.	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger), bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli). In Ausnahmefällen ist eine schonende Herbstweide mit Rindern möglich, schonende Beweidung, Schnittnutzung, keine Dauerweide, keine Zufütterung, bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli)	
Streuwiese / Feucht- standort	St/Fe	Erhaltung und Förderung der Amphibienbestände	keine Beweidung, kein Betreten, Bauten im Interesse des Schutzziels gestattet (z.B. Weiher, Renaturierungsmassnahmen), bei den Streuwiesen (Riedwiese/Flachmoor) Streuschnitt im Herbst/Winter	
Fromentalwiese	Fr	Artenreiche Heuwiese	Heu- und Emdschnitt, nur Herbstweide mit Rindern, bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli).	
Extensive Weide	E₩	Artenreiche Weide	Rinderweide oder (je nach Gebiet sind auch Schaf- oder Ziegenweiden denkbar), keine Dauerweide, keine Zufütterung	
Naturschutzzone mit Mehrfachfunktion (z.B ehemalige Gruben, Pi- onierstandorte, Ru- deralfläche)		Erhaltung und Förderung der charakteristischen Pflanzen und Tierarten (Zielarten) in einem Lebensraum mit Mehrfachfunktion.	Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Ansprüchen der Zielarten.	
3.4 Überlagerte So 3.4.2 Landschaftsso		150 <b>3.4</b> 151 <b>3.4</b>		
 Landschaftssch	nutzzone	152 <b>§ 1</b>	<b>7a</b> Landschaftsschutzzone	
Die Landschaftsschut schaftszone "Zonenbez			Die Landschaftsschutzzone LSZ ist der Landwirt- naftszone LW überlagert. Sie dient der Erhaltung	Einheitliche Regelung der Landschaftsschutzzonen ge- mäss Muster-BNO

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
der Erhaltung der weitgehend unverbauten und natur- nahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigen- art / der Freihaltung im Interesse der Siedlungstren- nung sowie (ggf. weiteren, z.B. kommunalen Inte- ressen).		der weitgehend unverbauten und naturnahen Land- schaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.		
2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sowie (z.B. Christbaumkulturen, länger als drei Monate dauernde Abdeckungen) verboten.	154	2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sowie Christbaumkulturen und länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten.		
3 Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahmisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Terrainveränderungen für die Bodenverbesserung, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.	156	3 Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Terrainveränderungen für die Bodenverbesserung, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.		
4 Darüber hinausgehende, neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an den im Zonenplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.		4 Darüber hinausgehende, neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an den im Zonenplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.	"Siedlungseier"	

Muster-BNO 5 Im Gebiet "Ortsbezeichnung" / In den Gebieten "Ortsbezeichnung" sind Bauten und Anlagen, die das Wandern von Wildtieren behindern, nicht zulässig. Be- trieblich notwendige Einzäunungen sind so auszufüh- ren, dass sie für Wildtiere keine Barriere bilden.	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen  Dieser Absatz ist nicht not- wendig, da der Wildtierkorri- dor in einem separaten § de- finiert ist.	Datum
3.4.3 Naturschutzzone Wald	137	3.4.3 Naturschutzzone Wald		
§ Naturschutzzone Wald	138	§ 18a Naturschutzzone Wald		
1 Die Naturschutzzone Wald W dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	139	1 Die Naturschutzzone Wald W dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	Einheitliche Regelung der Naturschutzzonen Wald ge- mäss Muster-BNO	
2 Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen (§ 28 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV)).	140	2 Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen (§ 28 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV)).		
3 Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer (je nach Standort auch Tanne, Föhre und Eibe) einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten (z. B. Douglasie und Roteiche) einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Waldgesellschaften* sind nur standortheimische Baumarten (keine Exoten) zu fördern.		3 Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer (je nach Standort auch Tanne, Föhre und Eibe) einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten (z. B. Douglasie und Roteiche) einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Waldgesellschaften* sind nur standortheimische Baumarten (keine Exoten) zu fördern.		

Nutzungseinschränkungen:

Zeile	* Neuer Entwurf	
Schutzziele	Pflegemassnahmen, Nutzungs- einschränkungen	Bezeichnung im Plan
Schutz, Erhalt und Förderung des Lebensraums	auf Absatz 2 <del>und 3</del> abgestimmte Bewirtschaftung	N
	Schutzziele Schutz, Erhalt und Förderung	Schutzziele Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen Schutz, Erhalt und Förderung auf Absatz 2 und 3 abgestimmte

bzw. Nutzungseinschränkungen:

Ausprägung / Bezeich- nung	Schutzziele	Pflegemassnahmen, Nutzungs- einschränkungen	Bezeichnung im Nutzungsplan
Felsflur, Blockschutthalde	Erhalt seltener und gefährdeter Arten, Waldgesellschaften sowie wertvoller Strukturen	Felsen / Blockschutthalden periodisch freiholzen	F
Feucht- und Nassstand- ort		Dem vernässten Standort ange- passte Pflege und Bewirtschaftung	W
Orchideenreicher Föhren- wald		Periodische Mahd oder Beweidung offener Teilflächen	0
Altholzinsel / Naturwald- reservat	Prozessschutz	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung	Р
Eichenwaldreservat	Sicherung Lebensraum Eichenwald	Erhalt bestehender Eichen, Erhö- hung der Umtriebszeit, Bestandes Veriüngung mit Eichen	E

## 3.4.4 Gewässerraum

§...

Gewässerraumzone (Grundzonierung)

1 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere Datum

Bemerkungen

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.				
§ Gewässerraumzone (überlagerte Zone)		§ 19a Gewässerraumzone		
1 Die Gewässerraumzone GR ist der Grundnutzungszone überlagert.		1 Als Gewässerraum respektive Gewässerraumzone wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Gewässerraumzone GR ist der Grundnutzungszone überlagert.	Festlegung Gewässerraum als überlagerte Zone für die Mehrheit der Bäche	
2 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.		2 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.		
		3 In den im Kulturlandplan besonders bezeichneten Abschnitten entlang des Sagenmülibachs und des Reinerbachs/Ithalenbachs beträgt die Breite des Gewässerraums 15 m.  4 Bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite und bei eingedolten Gewässern beträgt die Breite des Uferstreifens 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.  5 Bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von zwischen 0.5 und 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m.		
		§ 19b Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Ge- wässern		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Da
		1 Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.		
§ Fliessgewässerzone (mit Uferstreifen nach § 127 BauG)				
1 Die Fliessgewässerzone FGZ dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung.				
2 Innerhalb der Fliessgewässerzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.				
§ Fliessgewässerzone	147	§ 20a Fliessgewässerzone		
1 Die Fliessgewässerzone FGZ dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung.	148	1 Die Fliessgewässerzone FGZ dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung.	Die Fliessgewässerzone wird dort ausgeschieden, wo bereits eine Uferschutzzone bestanden hat.	
2 Die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § Abs ff. (BNO-Bestimmung zur überlagemden Gewässerraumzone).		2 Die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 19a.		
3.4.5 Wildtierkorridor §	147	3.4.5 Wildtierkorridor § 21a		
3		3 = 1 ~		1

Muster-BNO			Zeile*	Neuer	Entwurf	Bemerkungen	Datum
I Im Bereich der im h Wildkorridore ist die I zu erhalten und bei b weit möglich zu verbe vermeiden.	Durchgängigkeit estehenden Beh	ungeschmälert ninderungen so-		Wildko zu erha	ereich der im Kulturlandplan ausgeschiedenen rridore ist die Durchgängigkeit ungeschmälert alten und bei bestehenden Behinderungen soöglich zu verbessern. Lichtimmissionen sind zu den.	Der Wildtierkorridor gemäss Richtplan wird mit einer überlagerten Zone umge- setzt.	
2 Bauten und Anlage durchgang behinderr dere gilt in Abweichu igungspflicht für säm gen, Tiergehege, Stü die als Barriere für Ti 3 Im Baugesuch ist d zu belegen und der N die Durchgängigkeit o mer für Wildtiere nich	n, sind nicht zuläng von § 49 Bau tliche Weidezäu tzmauern und w erbewegungen v ie Notwendigkei lachweis zu erbi der betroffenen I	ssig. Insbeson- IV eine Baubewil- ne, Einfriedun- eiteren Anlagen, wirken könnten.  t des Vorhabens ringen, dass sich _andschaftskam-		durchg dere g ligungs gen, T die als 3 Im B zu bele die Du	en und Anlagen, welche den freien Wildtierang behindern, sind nicht zulässig. Insbesonlt in Abweichung von § 49 BauV eine Baubewilspflicht für sämtliche Weidezäune, Einfriedunergehege, Stützmauern und weiteren Anlagen, Barriere für Tierbewegungen wirken könnten.  augesuch ist die Notwendigkeit des Vorhabens egen und der Nachweis zu erbringen, dass sich rchgängigkeit der betroffenen Landschaftskamt Wildtiere nicht verschlechtert.		
3.5 Schutzobjek 3.5.1 Naturobjekto			164 165	3.5 3.5.1	Schutzobjekte Naturobjekte		
<b>§</b>	Naturobjekte		166	§ 22a	Naturobjekte		
1 Die im Bauzonen- m Anhang "Anhang objekte sind geschü und sind fachgerecht	Bezeichnung" a itzt, dürfen nich	ufgelisteten Natu-	167	im Anh robjekt	m Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten und ang "Anhang Bezeichnung" aufgelisteten Natue sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden ad fachgerecht zu unterhalten.	Der Schutz der Naturobjekte umfasst neu noch die He- cken und Einzelbäume.	
2 Folgende Naturobje	ekte sind geschü	itzt:	168	2 Folge	ende Naturobjekte sind geschützt:		
Naturobjekte	Darstellung im Plan	Schutzziel			Pflegemassnahmen, Nutzungsein- schränkung		
Hecken mit Puf-	H+P	Brut- und Nahrur	ngsbioto	p • Glie-			
ferstreifen		derung der Landse	chaft • 1	rittetein	Periodisch zurückschneiden/verjüngen		

Muster-BNO		Zeile* Neuer En	Zeile* Neuer Entwurf					
		Vernetzungselement • Windschutz •	Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf	Bemerkungen				
		Vielfältiger Übergangsbereich	den Stock setzen					
		Wald-Kulturland • Artenreichtum	Vorgelagerter Krautsaum von 3 m					
			Breite					
			Objekt Nr: Artenzusammensetzung					
			verbessern					
			Keine Bauten, Ablagerungen und De-					
			pots innerhalb des Pufferstreifens					
Geschützter Wald-	GW		Waldrand stufig strukturiert anlegen und					
rand			erhalten (periodisch pflegen)					
			• Einen vorgelagerten Krautsaum von					
			m Breite nur extensiv bewirtschaften					
			(kein Mulchen, keine Siloballen lagern)					
Hochstamm-Obst-	HO		Abgehende Bäume wieder mit Hoch-					
bestand (evtl. als			stamm-Obstbäumen ersetzen					
überlagerte			Ergänzungspflanzungen erwünscht					
Schutzzone (3.4))								
Uferschutz-strei-	US	<ul> <li>Nährstoffeintrag in Gewässer /</li> </ul>	Extensive Nutzung • Verwendung von					
fen (evtl. als über-		Schutzzone / Schutzobjekt verhin-	Dünger und Pflanzenschutzmittel verbo-					
lagerte Schutz-		dern • Hochwasserschutz • Ökologi-	ten					
zone (3.4) oder		sche Vernetzung	Umbruch nicht zulässig					
Naturschutzzone								
<del>(3.3))</del>								
Einzelbäume	В	Siedlungs- / landschaftsprägendes	Pflege auf lange Lebensdauer					
		Naturelement	Freistehender Baum: bei natürlichem					
		Kulturrelikt	Abgang ersetzen					
Aussichtspunkt	AP	Aussicht auf Dorfkern freihalten	Keine aussichtsbehindernde Bauten					
			und bleibende Pflanzungen					

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
		§ 22b  Hochstammbestände  Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Abgehende Hochstammobstbäume sollen nach Möglichkeit und an geeigne-		
3.5.2 Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung §	187	ten Standorten wieder durch junge Bäume ersetzt werden.  3.5.2 Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung  § 23a		
Bauten und Objekte mit Substanz- und Volumenschutz  1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan violett bezeichneten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.), geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.	189	Bauten und Objekte mit Substanzschutz  1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan violett bezeichneten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.), geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.	Die Objekte gemäss aktualisiertem Bauinventar werden als Substanzschutzobjekte umgesetzt. Auf den Volumenschutz wird verzichtet.	
2 Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.		2 Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen.	Keine Beiträge	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3 Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wiederaufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen (z.B. für Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, des öV, der Verkehrssicherheit und des Fuss- und Radverkehrs) kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.  4 Werden die gesetzlichen Abstände, die nach BauG einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erfordern, unterschritten, so setzen Umund Wiederaufbau ebenfalls dessen Zustimmung voraus.	191		Aufhebung Volumenschutz	
5 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.	192	3 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.		
3.5.3 Kulturobjekte	193	3.5.3 Kulturobjekte		
§ Kulturobjekte	194	§ 24a Kulturobjekte		
1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.	195	1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.	Die Einzelobjekte (z.B. Brun- nen) gemäss aktualisiertem Bauinventar werden als Kul- turobjekte umgesetzt.	

Muste	r-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3.5.4	Wiederherstellungspflicht		3.5.4 Wiederherstellungspflicht		
§	Wiederherstellungspflicht		§ 25a Wiederherstellungspflicht		
veränd	ein unter Schutz gestelltes Objekt rechtswidrig dert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwahrlosen st zur Wiederherstellung auf eigene Kosten ver- et.		1 Wer ein unter Schutz gestelltes Objekt rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwahrlosen lässt, ist zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet.	Vollzug wäre schwierig, die Bestimmung wird aber ein- geführt, um auf die Wichtig- keit der Schutzobjekte hinzu- weisen.	
3.6 3.6.1 §	Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG Weilerzone	198 203 204	3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG 3.6.1 Weilerzone § 26a	weisen.	
3	Weilerzone		Weilerzone Ueberthal	Der Artikel zur Weilerzone	
Muste	r-BNO Weilerzone IN BEARBEITUNG	205	1 Die Weilerzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung und massvolle Entwicklung des Weilers Ueberthal unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz, des Weilerbildes sowie des traditionellen Charakters der Kleinsiedlung. Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.	wurde aufgrund der unklaren Rechtslage noch nicht bear- beitet.	
		206	2 Die im Kulturlandplan farbig bezeichneten Bauten dürfen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Mässig störende Kleingewerbe mit geringem Zubringerverkehr sind zulässig, soweit sie den Charakter des Weilers nicht stören. Die schwarz bezeichneten Bauten unterstehen bezüglich Nutzung den Vorschriften der Landwirtschaftszone.		
		208	3 In der Weilerzone hat der Ortsbildschutz einen ho- hen Stellenwert. Alle baulichen Massnahmen, die Nut- zung sowie die Umgebungsgestaltung müssen sich einwandfrei in das Weilerbild einfügen. Der Gemein- derat kann die Beseitigung störender Elemente ver-		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
		langen. Bauten in der Umgebung der Weilerzone dürfen das Weilerbild nicht beeinträchtigen. Zur Beurteilung von Bauvorhaben kann der Gemeinderat ein Fachgutachten einholen.		
	210	4 Pro Hauptgebäude dürfen höchstens 4 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Schaffung neuer Wohnräume setzt voraus, dass sämtliche Nebenräume inkl. Garagen in die bestehenden Haupt- und Nebenbauten integriert werden.		
	212	5 Betreffend der äusseren Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung gelten die Bauvorschriften der Dorfzone (§ 6) und die Ortsbildschutzbestimmungen gemäss § 13. Dauernde Einfriedigungen sind nur für Pflanzgärten und Weiden gestattet.		
	214	6 Mit einem Gestaltungsplan kann der Gemeinderat weitere Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, den Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 unterstellen sowie einzelne Neubauten vorsehen, soweit dies im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung des Weilers liegt.		
	216	7 Nutzungsänderungen und bauliche Massnahmen können erst bewilligt werden, wenn die abwassertech- nische Erschliessung gemäss dem kommunalen Sa- nierungsplan vorhanden ist.		
	218	8 Baubewilligungen dürfen vom Gemeinderat nur mit Zustimmung des Baudepartementes/Baugesuchs- zentrale erteilt werden.		
	199	3.6.2 Spezialzone für bodenunabhängige Land- wirtschaft, Gartenbau		
	200	§ 27a Spezialzone Gärtnerei		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
	201	Die Spezialzone Gärtnerei ist für die bodenabhän- gige und bodenunabhängige Produktion im Bereich des Pflanzenbaus bestimmt.	Der Betrieb ist in Zukunft weiterhin aktiv. Keine Anpassung	
	202	2 Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind. Der Gemeinderat legt die Baumasse unter Ab- wägung der betroffenen privaten und öffentlichen Inte- ressen im Einzelfall fest.		
<ul> <li>3.7 Gefahren und Überflutungszonen</li> <li>3.7.1 Freihaltegebiet Hochwasser</li> <li>§ Hochwassergefährdetes Gebiet im Kulturland</li> </ul>		3 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III. 3.7 Gefahren- und Überflutungszonen 3.7.1 Freihaltegebiet Hochwasser § 28a Hochwassergefährdetes Gebiet im Kulturland		
1 Wer in hochwassergefährdetem Gebiet baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass - dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden und - keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.		1 Wer in hochwassergefährdetem Gebiet baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass - dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden und - keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.	Im Kulturland wird der Hoch- wasserschutz mit dem Dele- gationsmodell geregelt (Nachweis durch Bauherr- schaft erforderlich).	
2 Die Massnahmen sind auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährlichen Hochwassers HQ100 auszurichten.		2 Die Massnahmen sind auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährlichen Hochwassers HQ100 auszurichten.		
3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.		3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.		
3.7.2 Hochwassergefahrenzone		3.7.2 Hochwassergefahrenzone		

Muster-BNO	Zeile* Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
§ Hochwassergefahrenzone	§ 29a Hochwassergefahrenzone		
1 Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schä- digungen durch Hochwasserereignisse.	1 Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schä- digungen durch Hochwasserereignisse.	Im Siedlungsgebiet wird der Hochwasserschutz mit dem Vorschriftenmodell geregelt. Die Hochwassergefahren- zone wird als überlagerte Zone ausgeschieden.	
2 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Ge- fährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnun- gen, Ab-fahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell ge- fährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohn- räume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sach- werte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.	2 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Ge- fährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnun- gen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell ge- fährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohn- räume und sensible Nutzungen sind in Untergeschos- sen nicht zulässig.		
3 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig. Für die Objekte "Objektbezeichnung" gelten folgende Hochwasserschutzziele:		HWZ 2 kommt nicht vor.	
4 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 3 sind neue Bauten und Anlagen, Um- und Anbauten, welche über den Besitzstandsschutz hinausgehen sowie neue Nutzungen nicht zulässig. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen, mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind, und wenn		HWZ 3 kommt nicht vor.	

Muster-BNO	Zeile* Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
das Schadenpotenzial für Menschen, Tiere und Sachwerte vernachlässigbar ist und nicht erhöht wird.			
5 Wer in einer Hochwassergefahrenzone baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährlichen Hochwassers	3 Wer in einer Hochwassergefahrenzone baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt ent- sprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährlichen Hochwassers		
<ul><li>(HQ100) auszurichten.</li><li>6 In Gebieten mit Gefahrenstufen gemäss Gefahren-</li></ul>	<ul><li>(HQ100) auszurichten.</li><li>4 In Gebieten mit Gefahrenstufen gemäss Gefahren-</li></ul>		
karte und ohne ausgewiesenes Schutzdefizit, aber mit Restgefährdung, kann die Baubewilligungsbehörde verlangen, dass die Bauherrschaft nachweist, welche Massnahmen zum Schutz vorgesehen sind.	karte und ohne ausgewiesenes Schutzdefizit, aber mit Restgefährdung, kann die Baubewilligungsbehörde verlangen, dass die Bauherrschaft nachweist, welche Massnahmen zum Schutz vorgesehen sind.		
7 Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungs- grundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereignis- kataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenpla- nung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingese- hen werden können.	5 Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.		
8 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.	6 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.		
3.7.4 Schutz vor Oberflächenabfluss §	3.7.4 Schutz vor Oberflächenabfluss § 30a		
Schutz vor Oberflächenabfluss	Schutz vor Oberflächenabfluss		
1 Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss ist ange- messen Rechnung zu tragen. Potenziell durch Oberflä- chenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefähr- dungskarte Oberflächenabfluss auf.	messen Rechnung zu tragen. Potenziell durch Ober- flächenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefähr-	Das Oberflächenwasser wird in der Schutzdefizitkarte nicht erfasst und ist daher separat zu regeln.	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
2 Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.		2 Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.		
3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.		3 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.		
4 Baubegriffe und Messweisen und Nutzungsziffern 4.1 Abstände 4.1.1 Grenz- und Gebäudeabstand	219 232	4 Baubegriffe und Messweisen und Nutzungsziffern	Grenz- und Gebäudeabstände können mit einem Dienstbarkeitsvertrag ungleich verteilt, reduziert oder aufgehoben werden (§ 47 BauG). Die Gemeinden können in der BNO abweisbande Lägungen treffen	
4.1.2 Waldabstand			chende Lösungen treffen. Gemäss § 48 Abs. 3 BauG können Nutzungspläne grös- sere (gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere) Waldabstände vorsehen.	
4.2 Höhen 4.2.1 Gebäude am Hang §…		4.2 Höhen 4.2.1 Gebäude am Hang § 31a		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
Gebäude am Hang		Gebäude am Hang		
1 Bei Gebäuden am Hang darf die Fassadenhöhe gemäss § (Verweis auf die Bestimmung zur Zonen- übersicht) talseitig um jenes Mass überschritten werden, um welches die bergseitige Fassadenhöhe reduziert wird.		1 Bei Gebäuden am Hang darf die Fassadenhöhe gemäss § 6a talseitig um jenes Mass überschritten werden, um welches die bergseitige Fassadenhöhe reduziert wird.	Damit Gebäude am Hang nicht zu tief in den Hang ge- setzt werden müssen, ist bei diesen eine Korrektur der Höhenmasse vorgesehen.	
2 Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains von mehr als 10%.		2 Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains von mehr als 10%.		
4.3 Nutzungsdichte 4.3.1 Allgemeines	226	4.3 Nutzungsdichte 4.3.1 Allgemeines § 32a  Ausnützungsziffer		
	227	1 Untergeschosse und Dachgeschosse werden nicht zur anrechenbaren Geschossfläche gezählt.	Die Gemeinden können fest- legen, dass Dach-, Attika- und/oder Untergeschosse bei der Berechnung der Aus- nützungsziffer nicht mitein- bezogen werden (§ 32 Abs. 3 BauV). Attikageschosse werden miteinbezogen.	
4.3.2 Mindestausnutzung			worden mitembezegen.	
§ Mindestausnutzung				
1 Bei Neubauten in den Gebieten "Ortsbezeichnung" und "Ortsbezeichnung" (im Zonenplan schraffiert) gilt eine Mindest-Ausnützungsziffer von Diese darf nicht unterschritten werden.				
2 Werden Parzellen nur teilweise überbaut, so ist der Nachweis zu erbringen, dass mit einer zonengemässen Überbauung des restlichen Grundstücks die Mindestausnutzung erreicht werden kann.				

3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wenn das Grundstück wegen öffentlich-rechtlicher Baubeschränkungen nicht voll überbaubar ist.  4.3.3 Nutzungsboni §  Nutzungsbonus  4.3.3 Nutzungsbonus  1 Für Einliegerwohnungen wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 5 % der aGF betragen und keine heizungstenschen Sitzplätze und Wintergärten wird ein Nutzungsbonus gewährt. er darf maximal 5 % der aGF betragen und keine heizungstechnischen Installationen aufweisen. Er darf maximal 5 % der aGF betragen und keine heizungstechnischen lenstallationen aufweisen. Er darf maximal 5 % der aGF betragen und ist auf 20 m² pro Wohneinheit zu begrenzen.  1 Für Gebäude, welche die gesetzlichen Energievorgaben wesentlich übertreffen, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 5 % der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) betragen und ist nicht mit weiteren Nutzungsboni kumulierbar.  2 Werden mindestens 2/3 der Pflichtparkplätze unterirdisch angeordnet, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er beträgt maximal 2 % der aGF. Der Bonus kann nicht geltend gemacht werden bei Arealüberbauungen und bei Überbauungen in einem Gestaltungsplanperimeter.	Muster-BNO	eile* Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
\$ 33a  Nutzungsbonus  1 Für Einliegerwohnungen wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 5 % der aGF betragen und ist auf 60 m² pro Wohneinheit zu begrenzen.  2 Für verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten wird ein Nutzungsbonus gewährt, wenn die Bauteile ausserhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und keine heizungstechnischen Installationen aufweisen. Er darf maximal 5 % der aGF betragen und ist auf 20 m² pro Wohneinheit zu begrenzen.  1 Für Gebäude, welche die gesetzlichen Energievorgaben wesentlich übertreffen, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 5 % der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) betragen und ist nicht mit weiteren Nutzungsboni kumulierbar.  2 Werden mindestens 2/3 der Pflichtparkplätze unterirdisch angeordnet, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er beträgt maximal 2 % der aGF. Der Bonus kann nicht geltend gemacht werden bei Arealüberbauungen und bei Überbauungen in einem Gestaltungsplanperimeter.	das Grundstück wegen öffentlich-rechtlicher Baube-			
x In den Gebieten "Ortsbezeichnung" und "Ortsbe- zeichnung" kann der Gemeinderat bei besonders guter	4.3.3 Nutzungsboni §  Nutzungsbonus  1 Für Gebäude, welche die gesetzlichen Energievorgaben wesentlich übertreffen, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er darf maximal 5 % der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) betragen und ist nicht mit weiteren Nutzungsboni kumulierbar.  2 Werden mindestens 2/3 der Pflichtparkplätze unterirdisch angeordnet, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Er beträgt maximal 2 % der aGF. Der Bonus kann nicht geltend gemacht werden bei Arealüberbauungen und bei Überbauungen in einem Gestaltungsplanperimeter.  x In den Gebieten "Ortsbezeichnung" und "Ortsbe-	Nutzungsbonus  1 Für Einliegerwohnungen wird ogewährt. Er darf maximal 5 % de ist auf 60 m² pro Wohneinheit zu  2 Für verglaste Balkone, Sitzplär wird ein Nutzungsbonus gewähr ausserhalb der thermischen Gelkeine heizungstechnischen Instater darf maximal 5 % der aGF bei	wohnungen wird ein Anreiz für zusätzliche Wohneinheiten gegeben. Der Bonus für Wintergärten ermöglicht die zusätzliche Erstellung eines Wintergartens, auch wenn die AZ bereits ausgeschöpft ist. Energiebonus 10 % gemäss	

Muste	r-BNO	Zeile*	Neuer	Entwurf	Bemerkungen	Datum
4.5	Arealüberbauung	256	4.5	Arealüberbauung		
§	Arealüberbauung	257	§ 34a	Arealüberbauung		
	Arealüberbauung ist zulässig in den Zonen W2, /A2 usw.	258	W2 und	Arealüberbauung ist zulässig in den Zonen D, dab zusammenhängenden anrechenbaren ächen von 2500 m² möglich.	Die Mindestfläche für Areal- überbauungen wird einheit- lich auf 2'500 m2 festgelegt (entspricht aktueller BNO	
	Arealüberbauungen ist in den Zonen "Zonenbe- ung" ein zusätzliches Geschoss zulässig.				Oberbözberg und ist kleiner als in Gallenkirch mit 3'000 m2 oder Unterbözberg mit	
	Gestaltungsvorschriften [Abweichungen von § 39 BauV]).				4'000 m2). Dies ermöglicht auch bei kleineren Flächen einen Nutzungsbonus von 15 % gemäss § 39 Abs. 4 BauV.	
4.6	Störmass von Betrieben	261	4.6	Störmass von Betrieben	Baarr	
§	Nicht, mässig, stark störende Betriebe	262	<b>§ 35a</b> Nic	cht störende und mässig störende Betriebe		
Kleinb erhebl	nicht störend gelten in Wohnquartiere passende etriebe mit geringem Zubringerverkehr, die keine ich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie em Wohnen entstehen.	263	Kleinbe keine e	nicht störend gelten in Wohnquartiere passende etriebe mit geringem Zubringerverkehr, die erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als s dem Wohnen entstehen.	Gilt für W2	
gen, d werbe übliche Betriel	mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkunie im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Geund Dienstleistungsbetriebe bleiben und auf die en Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind. De, die ein hohes Mass von quartierunüblichem nur verursachen, gelten als stark störend.	264	gen, di werbe- die übli sind. B	nässig störend gelten Betriebe mit Auswirkun- e im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Ge- und Dienstleistungsbetriebe bleiben und auf ichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt etriebe, die ein hohes Mass von quartierunübli- Verkehr verursachen, gelten als stark störend.	Gilt für Dorfzonen und Dorfzone 2	
4.7	Nettoladenfläche		4.7	Nettoladenfläche		
§	Nettoladenfläche		§ 36a	Nettoladenfläche		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
1 Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff "Verkaufsfläche".		1 Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff "Verkaufsfläche".	Die Verkaufsfläche (VF) ist die den Kunden zugängliche Fläche inkl. Flächen für Gestelle, Auslagen usw., aber ohne Flächen für die Verkehrserschliessung, Sanitärräume usw. (VSS-Norm SN 640.281).	
5 Bauvorschriften 5.1 Baureife und Erschliessung 5.1.1 Spezielle Erschliessungsvorschriften	269 270	5 Bauvorschriften 5.1 Baureife und Erschliessung	Die Gemeinden können in die BNO spezielle Vorschriften zur Erschliessung aufnehmen, wenn diese nicht ins Erschliessungsprogramm integriert werden können.	
5.1.2 Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen §	278	5.1.2 Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen § 37a		
Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen		Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen		
1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderats.	280	1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderats.		
		2 Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmasten, Hydranten usw., auf oder an Privateigentum anbringen lassen.	Siehe § 110 Abs. 1 d) BauG (Duldungspflichten der An- stösser)	
2 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personen- unterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentli- chen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.	283	3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personen- unterstände bei Bushaltestellen und andere im öffent- lichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
3 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist angemessen Rücksicht zu nehmen.	284	4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist angemessen Rücksicht zu nehmen.		
<ul><li>5.2 Technische Bauvorschriften</li><li>5.2.1 Allgemeine Anforderungen</li><li>§</li><li>Allgemeine Anforderungen</li></ul>	285 286 287	<ul><li>5.2 Technische Bauvorschriften</li><li>5.2.1 Allgemeine Anforderungen</li><li>§ 38a</li><li>Allgemeine Anforderungen</li></ul>		
1 Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannter Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdrutschen und anderen Naturgefahren.		1 Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hin-sichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdrutschen und anderen Naturgefahren.	Hier werden die Anforderungen an sämtliche Bauten formuliert.	
2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, sowei es überwiegende öffentliche Interessen erfordern.		2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern.		
<b>5.2.2</b> Energieeffizienz § Energieeffizienz	291 292			
1 Steht Fernwärme aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme zur Verfügung, ist ein Anschluss namentlich unter den Gesichtspunkten der technischen Machbar- keit und des längerfristigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag zu prüfen.	293		Fernwärme ist in Bözberg kein Thema	
5.2.3 Weitere technische Bauvorschriften			Die Gemeinden können weitere technische Bauvorschriften für die Bereiche Sicherheit, Funktion, Konstruktion, Material, Isolation sowie	

Muste	-BNO	Zeile*	Neuer	Entwurf	Bemerkungen	Datum
5.3	Wohnhygiene	306	5.3	Wohnhygiene	rationelles, umweltschonen- des und energiesparendes Bauen erlassen.	
3.3	Worldingglene	300	5.5	Wommygiene		
5.3.1 §	Ausrichtung der Wohnungen	307	5.3.1 § 39a	Ausrichtung der Wohnungen		
•	Ausrichtung der Wohnungen		J	Ausrichtung der Wohnungen		
Verhält Einpas	Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen enisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, sung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach orientierte Wohnungen sind zu vermeiden.	310	Verhält Einpas	Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen tnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, sung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach norientierte Wohnungen sind zu vermeiden.	Die Ausrichtung der Woh- nungen ist wichtig für die Wohnqualität.	
5.3.2	Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume	312	5.3.2	Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume		
§	Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume	313	§ 40a	Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume		
a) Woh	leubauten gelten folgende Masse: ın-, Schlaf- und Arbeitsräume e Höhe Vollgeschoss: ≥ 2,4 m e Höhe Dachgeschoss: ≥ 2,4 m auf mind. 5 m²	314	a) Woh - Lichte	Neubauten gelten folgende Masse: nn-, Schlaf- und Arbeitsräume e Höhe Vollgeschoss: ≥ 2,4 m e Höhe Dachgeschoss: ≥ 2,4 m auf mind. 5 m²	Die Masse werden an den aktuellen Stand der Baukul- tur angepasst.	
müsser - Dachi die Fer	erfläche: 1/10 der Bodenfläche (die Fenster n direkt ins Freie führen) flächenfenster: Bei Dachflächenfenstem kann nsterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der enbaren Bodenfläche reduziert werden.		<del>müsse</del> - Dach die Fer	terfläche: 1/10 der Bodenfläche ( <del>die Fenster</del> n direkt ins Freie führen) flächenfenster: Bei Dachflächenfenstern kann nsterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der enbaren Bodenfläche reduziert werden.	Diese Regelung ("ins Freie führen") führt häufig zu Prob- lemen	
- Abste oder au - Keller	enräume in Mehrfamilienhäusem Ilraum pro Wohnung: mind. 4 m² (im Estrich uf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung) für eine 1-Zimmer-Wohnung: mind. 4 m² für jedes weitere Zimmer: 1 m² zusätzlich		- Abste oder at - Keller	enräume in Mehrfamilienhäusem ellraum pro Wohnung: mind. 4 m² (im Estrich uf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung) r für eine 1-Zimmer-Wohnung: mind. 4 m² r für jedes weitere Zimmer: 1 m² zusätzlich		
				einwohnungen bis 30 m² kann die Grösse der räume reduziert werden.		

Muste		Zeile*		Entwurf	Bemerkungen	Datum
nutzba	Vohnungen haben ausreichende und gut be- re Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen auf- en (ausgenommen Klein- und Dachwohnun-	319	nutzba	Wohnungen haben ausreichende und gut be- ire Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen auf- sen (ausgenommen Klein- und Dachwohnun-	Mittel, um zu dichte Bebau- ungen zu verhindern	
	r Zone "Zonenbezeichnung" kann der Gemein- bweichungen bewilligen.	326		en Dorfzonen kann der Gemeinderat Abwei- en bewilligen.		
5.3.3	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen	327	5.3.3	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräu-		
§	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen	328	men § 41a	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen		
und Ar nicht g Schutz	Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen beitsräumen verweigern, wenn das Gebäude enügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und vorkehren oder die Anforderungen des Schall- /ärmeschutzes nicht erfüllt sind.	330	und Ai nicht g und Sc	Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen beitsräumen verweigem, wenn das Gebäude enügend ausgetrocknet ist, die Sicherheitschutzvorkehren oder die Anforderungen des oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.		
5.4 5.4.1	Ausstattung Parkfelder	331 332	5.4	Ausstattung	Die Gemeinden können einerseits spezielle Anforderungen an die Gestaltung und Anordnung (ober-/unterirdisch) der Parkfelder festlegen, anderseits gestützt auf § 55 ff. BauG die Anzahl der Parkfelder begrenzen.	
5.4.2	Spielgeräte, Kinderwagen	338 339	5.4.2 § 42a	Spielgeräte, Kinderwagen	r arkielder begrenzen.	
§	Spielgeräte, Kinderwagen	333	g 42a	Spielgeräte, Kinderwagen		
gut zug Spielge fen (Ro	dem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gängliche und abschliessbare Abstellräume für eräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshil- ollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) orzusehen.	341	gut zug Spielg fen (Ro	dem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gängliche und abschliessbare Abstellräume für eräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshil-ollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) orzusehen.	Anforderungen an Mehrfami- lienhäuser	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
5.4.3 Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen \$ Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen	343 344	5.4.3 Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen		
<ol> <li>Die Grösse der Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen hat gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen.</li> <li>Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.</li> <li>Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten,</li> </ol>	346	<ol> <li>Die Grösse der Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen hat gesamthaft mindestens 10 % der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen.</li> <li>Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.</li> <li>Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten,</li> </ol>	Die Grösse der Freiflächen ist nicht mehr nur auf Spielplätze beschränkt.  Da Bözberg eine sehr ländliche Gemeinde ist und das Naherholungsgebiet vor der Haustüre liegt, wird der Mindest-Prozentsatz auf 10 % beschränkt	
dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.		dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.		
5.4 Weitere Vorschriften über die Ausstattung	349 351	<ul> <li>5.4 Weitere Vorschriften über die Ausstattung</li> <li>§ 44a         <ul> <li>Abstellplatz für Abfallcontainer</li> </ul> </li> <li>1 Bei Mehrfamilienhäusern und Arealüberbauungen ist mindestens ein Abstellplatz für Abfallcontainer auszuweisen.</li> </ul>	Die Gemeinden können, so- weit ein genügendes öffentli- ches Interesse besteht, für Mehrfamilienhäuser die An- lage von Container- und Kompostplätzen verlangen, soweit dies nicht bereits in einem Gemeindereglement geregelt ist.	
6 Schutzvorschriften 6.1 Ortsbild- und Denkmalpflege 6.1.1 Allgemeine Anforderungen § Allgemeine Anforderungen  1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild unter Einbezug von	352 353 354 355	6 Schutzvorschriften 6.1 Ortsbild- und Denkmalpflege 6.1.1 Allgemeine Anforderungen § 45a Allgemeine Anforderungen  1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bau-	Bei Zonen, in welchen die	

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
Fachgutachten oder des Gestaltungsbeirats nach folgenden Kriterien:  a. Stellung und Wirkung im Strassenraum b. Proportionen und Dimensionen der Baukuben c. Form, Staffelung und Gliederung der Bauten d. Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten e. Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern f. Ausgestaltung von Eingängen, Abstellplätzen, Einund Ausfahrten, Freiräumen und Vorgärten g. Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedungen und Bepflanzung		Fachgutachten oder des Gestaltungsbeirats nach folgenden Kriterien: a. Stellung und Wirkung im Strassenraum b. Proportionen und Dimensionen der Baukuben c. Form, Staffelung und Gliederung der Bauten d. Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten e. Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern f. Ausgestaltung von Eingängen, Abstellplätzen, Einund Ausfahrten, Freiräumen und Vorgärten g. Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedungen und Bepflanzung	Ortsbild relevant ist, werden hier die Beurteilungskritierien genannt.	
2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft: a. zusätzliche Unterlagen (Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle usw.) verlangen; b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; d. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.	358	2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft: a. zusätzliche Unterlagen (Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle usw.) verlangen; b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; d. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.		
6.1.2 Dachgestaltung	361	6.1.2 Dachgestaltung		
§ Dachgestaltung	362	§ 46a Dachgestaltung		
1 In den Gebieten/Zonen "Ortsbezeichnung" und "Ortsbezeichnung" (im Zonenplan schraffiert) sind Flachdächer oder Giebeldächer mit hangparalleler Firstrichtung und einer Neigung von bis vorzusehen. Ausser für untergeordnete Gebäudeteile sind keine anderen Dachformen zulässig.		1 Flachdächer sind nur in den Zonen W2, W2a und OEBA zulässig. Sie sind zu begrünen, sofem sie nicht als begehbare Dachterrassen genutzt werden.	Zur Rechtssicherheit werden hier die Vorschriften zur Dachgestaltung zusammen- gefasst.	
		2 Satteldächer sind in den Dorfzonen mit symmetrischer Neigung auszuführen.		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datur
6.1.3 Umgebungsgestaltung §	376 367	6.1.3 Umgebungsgestaltung § 47a		
Umgebungsgestaltung	001	Umgebungsgestaltung		
1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken.	379	1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit (Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken.	Die Vorschriften zur Umge- bungsgestaltung gelten für alle Zonen.	
	384	2 Der Übergang vom Baugebiet zum Kulturland ist be- sonders sorgfältig zu gestalten und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.	Siedlungsränder (übernom- men aus bestehender BNO)	
2 Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat er- lässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.	368	3 Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.		
6.3 Umweltschutz 6.3.1 Einwirkungen §	396 397 398	6.3 Umweltschutz 6.3.1 Einwirkungen § 48a		
Einwirkungen		Einwirkungen		
1 Alle Personen sind verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller über-mässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbam und die weitere Umgebung zu enthalten.	400	1 Alle Personen sind verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller über-mässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.	Allgemeine Umweltschutzbe- stimmungen	
2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder	401	2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.		oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwir- kungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Ab- gase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.		
3 Es sind alle baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	402	3 Es sind alle baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.		
6.3.2 Luftreinhaltung			Die Gemeinden können Vorschriften über geruchsintensive Gewerbe festlegen (Intensivtierhaltung usw.), damit Standort und Ausrüstung geplanter Bauten und Anlagen, zum Beispiel hinsichtlich Geruchsabstände (FAT-Richtlinien), frühzeitig abgestimmt werden können.	
<ul><li>6.3.3 Materialablagerungen</li><li>§</li><li>Materialablagerungen</li></ul>	388			
1 Die Ablagerung von Material für eine Dauer von mehr als 2 Monaten kann in der Industriezone (evtl. Gewerbezone, Arbeitszone II) bewilligt werden.				
2 Der Gemeinderat kann Auflagen über die zugelassenen Materialien sowie die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes verfügen. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.	389			
6.3.4 Weitere Umweltvorschriften		§ 48b Lichtemissionen	Die Gemeinden können spe- zielle Regelungen über die Entsorgung von Abfällen, über den Umgang mit belas-	

Muste	er-BNO	Zeile*	Neuer	Entwurf	Bemerkungen	Datum
					teten Standorten und Altlasten, über den Bodenschutz, über die Versickerung, über die Luft-reinhaltung, über Lichtimmissionen usw. treffen.	
				uchtungen im Freuen sind grundsätzlich von ach unten auszurichten.		
			und Ob	essive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer bjekstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuch- n direkt in den Naturraum sind zu vermeiden.		
			zu ents Strass	Mass der Aussenbeleuchtung hat ihrem Zweck sprechen. Mit Ausnahme von Sportanlagen und enbeleuchtungen sind Aussenbeleuchtungen00 h bis 6.00 h auszuschalten.		
			§ 48c	Vogelschutz am Bau		
			grösse lisione Bauen	ransparenter oder spiegelnder Verglasung rer Flächen sind Massnahmen gegen Vogelkol- n gemäss dem Leitfaden "Vogelfreundliches mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vo- te vorzusehen.		
7 7.1	Vollzug und Verfahren Zuständigkeit	406 407	7 7.1	Vollzug und Verfahren Zuständigkeit		
§	Zuständigkeit	408	§ 49a	Zuständigkeit		
tion be und fü	Gemeinderat kann Beiräte mit beratender Funk- estellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen ir Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie re- le Stellen beiziehen.	409	der Fu Gesuc	Gemeinderat kann Kommissionen mit beraten- nktion bestellen. Er kann für die Prüfung von hen und für Vollzugskontrollen externe Fach- owie regionale Stellen beiziehen.	Befugnis an den Gemeinde- rat, eine Baukommission ein- zusetzen oder externe Fach- leute beizuziehen	

Muste	er-BNO	Zeile*	Neue	r Entwurf	Bemerkungen	Datum
§	Frakentoekton di vak Frakkovstov		§ 50a			
	Fachgutachten durch Fachberater			Fachgutachten durch Fachberater		
nunge Förde D, A, herrse	der Beurteilung von ortsbaulich wichtigen Pla- en und Bauvorhaben und zur Gewährleistung und erung der ortsbaulichen Qualitäten in den Zonen kann der Gemeinderat auf Kosten der Bau- chaft Fachgutachten eines unabhängigen und erständigen Fachberaters einholen.		nunge und Fo Dorfzo herrso	der Beurteilung von ortsbaulich wichtigen Pla- en und Bauvorhaben und zur Gewährleistung örderung der ortsbaulichen Qualitäten in den onen kann der Gemeinderat auf Kosten der Bau- chaft Fachgutachten eines unabhängigen und verständigen Fachberaters einholen.	Befugnis an den Gemeinde- rat, für die Dorfzonen Fach- gutachten einzuholen	
7.2	Gebühren	413	7.2	Gebühren		
§	Gebühren	414	§ 51a	Gebühren		
rensk nale S	Gebühren und die Tragung der weiteren Verfah- osten (Auslagen für externe Fachleute und regio- Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem hrenreglement der Gemeinde.	416	rensko onale	Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahosten (Auslagen für externe Fachleute und regi- Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem hrenreglement der Gemeinde.	Verweis auf das Gebühren- reglement der Gemeinde	
7.3	Vollzugsrichtlinien	421	7.3	Vollzugsrichtlinien		
§	Vollzugsrichtlinien Naturschutz	422	§ 52a	Vollzugsrichtlinien Naturschutz		
Unter	Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Schutz und halt der Naturschutzzonen und Naturobjekte.	424	Schut	Gemeinderat kann erlässt Richtlinien zum zund Unterhalt der Naturschutzzonen und Naekte erlassen.	Das Naturschutzreglement Unterbözberg aus dem Jahr 2002 wird aufgehoben. Be- fugnis an den Gemeinderat, bei Bedarf neue Richtlinien zu erlassen.	
7.4	Baubewilligungsverfahren				Die Gemeinden können die	
					Bewilligungspflicht für be- stimmte Schutzzonen ge- genüber den kantonalen	

Muste	r-BNO	Zeile*	Neuer	r Entwurf	Bemerkungen	Datum
					Normvorschriften (§ 59 BauG, § 49 BauV) erweitem. Dies ist direkt in den Zonen- vorschriften geregelt.	
8 8.1	Schluss- und Übergangsbestimmungen Übergangsbestimmung	425	8 8.1	Schluss- und Übergangsbestimmungen Übergangsbestimmung		
§	Übergangsbestimmung		§ 53a	Übergangsbestimmung		
Nutzu	m Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bau- und ngsordnung hängigen Baugesuche werden nach euen Recht beurteilt.		Nutzu	im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bau- und ngsordnung hängigen Baugesuche werden dem neuen Recht beurteilt.		
	altrechtliche Sondernutzungspläne gelten fol- Begriffsdefinitionen:			altrechtliche Sondernutzungspläne gelten fol- Begriffsdefinitionen:	Handlungsbedarf IVHB zu prüfen	
	Gebäudehöhe entspricht neu Firsthöhe entspricht neu		höhe	Gebäudehöhe entspricht neu der Fassaden- Firsthöhe entspricht neu der Gesamthöhe		
8.2	Aufhebung bisherigen Rechts	426	8.2	Aufhebung bisherigen Rechts		
§	Aufhebung bisherigen Rechts	427	§ 54a	Aufhebung bisherigen Rechts		
1 Durc gehob	ch diese Bau- und Nutzungsordnung werden auf- en:	428		ch diese Bau- und Nutzungsordnung werden hoben:	Aufhebung der vier bisheri- gen Nutzungsplanungen	
b) die	Zonenplan vom Bauordnung vom Nutzungsordnung vom		be 27	er Bauzonenplan Oberbözberg vom 27. Novem- er 1998, der Kulturlandplan Oberbözberg vom 7. November 1998 und die Bau- und Nutzungs- dnung Oberbözberg vom 27. November 1998		
				er Nutzungsplan Baugebiet Unterbözberg vom 5. November 1991, der Nutzungsplan Kulturland		

Muster-BNO	Zeile*	Neuer Entwurf	Bemerkungen	Datum
		Unterbözberg vom 15. November 1991 und die Bau- und Nutzungsordnung Unterbözberg vom 29. Juni 2001		
	(	der Bauzonenplan Gallenkirch vom 12. Juni 1998, der Kulturlandplan Gallenkirch vom 17. Dezember 1993, der Bauzonenplan, Teiländerung "Rieme", "Büntematt" vom 12. Juni 1998, der Kulturlandplan Änderung Gallenkirch vom 12. Juni 1998, die Bau- und Nutzungsordnung Gallenkirch vom 12. Juni 1998 und die Teiländerung BNO Gallenkirch vom 15. Dezember 2006		
	(	d) der Bauzonenplan Linn vom 7. Juni 1996, der Bauzonenplan, Änderung Dorfzone vom 11. Juni 1999, der Kulturlandplan Linn vom 7. Juni 1996, die Bau- und Nutzungsordnung Linn vom 7. Juni 1996 und die Änderung BNO Linn vom 11. Juni 1999		

## Anhang A Zusammenstellung der Schutzobjekte

Baumgruppen und Einzelbäume gemäss § 22a

Inventar	Inventar	Objekt	Standort	Parzelle Nr.
Nr.	Nr. alt			
B1	-	Linde	Oberbözberg, Abzweigung Riedacher	1056
B2	1.32	Linde	Oberbözberg, Abzweigung Ueberthal	1363
В3	1.3	Linde	Oberbözberg, Pfaffematt/Leigrueb	1143
B4	13.21	Kastanie	Kirchbözberg, bei Museum	162
B5	13.14	Esche	Unterbözberg, Widmatt (am Waldrand)	201
B6	13.02	Kastanie	Ursprung, bei alter Post	398
B7	13.06	Linde	Ursprung, bei Sportanlage	235
B8	13.2	Kastanie	Hafen, Abzweigung Schnellen	272
	12.73	Baum-	Hafen, hinter Grundweg	429
B9		gruppe		
B10	13.19	Linde	Hafen, Hafenacher	719/451
B11	13.18	Kastanie	Hafen, Insel Bushaltestelle	652
B12	12.65	Linde	Hafen, Haldestei	495
B13	-	2 Birken	Gallenkirch, Neumatt (an Bözbergstrasse)	3025
B14	-	Kastanie	vor Gallenkirch 60/62	3057
	-	Säulenei-	vis-à-vis Gallenkirch 79/81	3080/3081
B15		che		
B16	-	Linde	Linn, Birehölzli	2081
B17	-	Linde	Linn, Birehölzli	2084
B18	-	Linde	Linn, Ortseingang (Linner Linde)	2061
B19	-	Eiche	Linn, Richtung Linnerberg	2056
B20	-	Buche	Linn, Linnerberg	2204
B21	-	Eiche	Linn, hinter Leumli	2185

## Gebäude unter Substanzschutz gemäss § 23a

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Parzelle Nr.
GAL901	Bäuerlicher Vielzweckbau, "Gallushaus" (1681, 1757	Gallenkirch 26	3099
GAL902	Kleinbauernhaus, "Ruedihaus" (1796)	Gallenkirch 31	3102
GAL903	Bäuerlicher Vielzweckbau (1837, 1878)	Gallenkirch 60	3057
BZB901	Schul- und Gemeindehaus	Gallenkirch 54	3124
LIN902	Bäuerlicher Vielzweckbau (um 1800)	Linn 16	2021
LIN903	Bäuerlicher Vielzweckbau (1713, 1819)	Linn 12	2023
BZB902	Bäuerlicher Vielzweckbau (1752/1853)	Linn 14	2022

Stand 15.04.2021 Seite I

BZB903	Bäuerlicher Vielzweckbau (1802)	Linn 7	2040
BZB904	Kleinbauernhaus (1888)	Linn 13	2044
BZB905	Bäuerlicher Vielzweckbau mit angebautem Waschhaus (frühes 19. Jh.)	Linn 34	2010
BZB906	Bäuerlicher Vielzweckbau (1841)	Linn 38	2009
BZB907	Milchlokal und Spritzenhaus (1931)	Linn	2039
OBB901	Trotte/Speicher mit Gewölbekeller (1859)	Oberbözberg, bei Dorfstrasse 24	1152
OBB903	Bäuerlicher Vielzweckbau (18. Jh./1834) und	Oberbözberg, Über-	1016
	rückwärtige Trotte mit Gewölbekeller (1866)	thal 7	
OBB904	Waschhaus mit Gewölbekeller (1839)	Oberbözberg, bei Überthal 7	1016
OBB905	Scheunenteil 503 (1836)	Oberbözberg, bei Überthal 7	1016
OBB906	Doppelwohnhaus und Anbau mit Gewölbekeller (um 1800)	Oberbözberg, Überthal 1, 3	1034, 1035
OBB907	Speicher mit Gewölbekeller (1834)	Oberbözberg, Über- thal 5	1036
BZB908	Bäuerlicher Vielweckbau (1822)	Oberbözberg, Dorfstrasse 24	1152
BZB909	Bäuerlicher Vielzweckbau (1834)	Oberbözberg, Bächle 26	1219
BZB910	Bäuerlicher Vielzweckbau (1832)	Oberbözberg, Bächle 4	1209
UNB901	Gemeinschaftszentrum (ehem. Pfarrscheune) (1773)	Kirchbözberg 4	160
UNB904	Speicher (1645)	Unterbözberg, bei Egenwil 3	92
BZB911	Wohnhaus (1638, 1771)	Kirchbözberg 10	71
BZB912	Wohnhaus (1789, um 1830)	Kirchbözberg 11	67
BZB913	Öle mit Gewölbekeller und Scheune (1832)	Kirchbözberg	617, 71
BZB914	Bäuerlicher Vielzweckbau (Kern 16. Jh.; Verlängerung 18. Jh.); Schulhausanbau (1797)	Unterbözberg, Ursprung 3	386
BZB915	Bäuerlicher Vielzweckbau (1829, vermutlich mit älterem Kern)	Unterbözberg, Gä- biweg 12	553
BZB916	Bäuerlicher Vielzweckbau (1831)	Unterbözberg, Sin- del 1	424

## Kulturobjekte gemäss § 24a

Inventar	Inventar	Objekt	Standort	Parzelle Nr.
Nr.	Nr. alt			
LIN904A	-	Brunnen (19. Jh.)	bei Linn 13	2044
LIN904B	-	Brunnen (19. Jh.)	Linn, beim Milchhäuslein	2039
LIN904C	-	Sodbrunnen	bei Linn 26	3509

Stand 15.04.2021 Seite II

OBB909	-	Brunnen (1865)	Oberbözberg, Überthal	1363
OBB910	1.84	Polenmauer (1943)	Oberbözberg, Lochmatt, Strasse	1009
			nach Überthal	
UNB902	-	Brunnen (1844)	bei Kirchbözberg 4	160
UNB905	18.33	Sodbrunnen	Unterbözberg, bei Altstalden 8	196
UNB906	-	Kachelofen im Gasthaus	Unterbözberg, Neustalden 6	332
		"Bären" (um 1820)		
K1	18.35	Sodbrunnen	Unterbözberg, bei Egenwil 3	103
K2	18.34	Sodbrunnen	Unterbözberg, Spannagel 3	176
K3	18.31	Sodbrunnen	Unterbözberg, bei Schnellen	146
K4	18.32	Sodbrunnen	Unterbözberg, Sagel 1	279
K5	12.54	Trockenmauer	Unterbözberg, bei Kirchbözberg 3	127
K6	1.85	ehem. Bohnerzloch	Oberbözberg, zwischen Adlisberg	1551
			und Mönthalerstrasse	
K7	14.15	Rebmauer	Unterbözberg, bei Vierlinden 1	557
K8	12.68	Rebmauer	Unterbözberg, bei Hinterer Hafen	427
			3	
K9		Trockenmauer	Gallenkirch, Ob de Rebe	2115

## Kantonale Denkmalschutzobjekte

Inventar Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Parzelle Nr.
LIN001	Restaurant Linde mit Scheunentrakt (1903/04)	Linn 11	2042, 2311
UNB001	Evref. Pfarrkirche (1483, 1834)	Kirchbözberg	160
UNB002	Evref. Pfarrhaus (1664/65)	Kirchbözberg 6	160
UNB003	Bärenscheune (1811)	Neustalden	317
UNB004	Scheune, heute Museum (1872)	Kirchbözberg	623

Stand 15.04.2021 Seite III